

FAQs zu den Förderprogrammen Freie Darstellende Künste Bayern im Rahmen des „Förderpakets Freie Kunst 2025“

Prozessförderung Bayern 2025

Koproduktionsförderung Bayern 2025

Wiederaufnahmeförderung Bayern 2025

Strukturförderung Bayern 2025

ALLGEMEINE FRAGEN

**1. Bis wann muss ich meinen Antrag für die Förderrunde 2025
einreichen?**

Prozessförderung

Ihren Antrag auf Prozessförderung und die zusätzlich angefragten
Dokumente, reichen Sie bitte bis spätestens **30.04.2025, 23:59 Uhr** über
die Webseite des *vfdkb* ein.

Koproduktionsförderung

Ihren Antrag auf Koproduktionsförderung und die zusätzlich angefragten
Dokumente, reichen Sie bitte bis spätestens **30.04.2025, 23:59 Uhr** über
die Webseite des *vfdkb* ein.

Wiederaufnahmeförderung

Anträge auf Wiederaufnahmeförderung und die zusätzlich angefragten Dokumente sind innerhalb des mit der Veröffentlichung der Ausschreibung genannten Zeitraums einzureichen. Dies ist über die Webseite des *vfdkb* möglich **ab Donnerstag, den 24.04.2025, 10:00 Uhr, bis die Mittel vergeben sind.**

Strukturförderung

Ihren Antrag auf Strukturförderung und die zusätzlich angefragten Dokumente, reichen Sie bitte bis spätestens **30.04.2025, 23:59 Uhr** über die Webseite des *vfdkb* ein.

2. Wo finde ich die Antragsformulare für die neue Ausschreibungsrunde?

In diesem Jahr erfolgt die Antragstellung erstmals über ein Online-Formular auf der Webseite des *vfdkb*. Bitte senden Sie keine Unterlagen per E-Mail, sondern nutzen Sie ausschließlich die Online-Formulare auf der Webseite.

Diese finden Sie hier: <https://www.vfdkb.de/foerderprogramme-bayern-2025/>

3. Ist das Antragsformular händisch zu unterzeichnen und soll dieses dann gescannt versandt werden?

Nein, bitte Anträge nur digital über das neue Online-Formular einreichen, nicht postalisch oder per E-Mail. Die Anträge

müssen nicht unterzeichnet werden. Nur die Förderverträge (im Falle einer Förderzusage) müssen unterschrieben werden.

4. Wie reiche ich meinen Antrag ein?

Bitte Anträge nur digital über das neue Online-Formular einreichen, nicht postalisch oder per E-Mail.

Sie erhalten eine automatisch generierte Eingangsbestätigung nach Antragseingang.

5. Wie, wann und wem kann ich Fragen zum Antrag stellen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Projektkoordinator*innen

Bojena Todorow: bojena.todorow@vfdkb.de +49 (0) 89 356477241
oder

Luis Argauer: luis.argauer@vfdkb.de Tel: +49 (0) 89 356477243.

6. Wie lang ist der Abrechnungszeitraum bzw. der Projektzeitraum?

Die Fördergelder müssen innerhalb des folgenden Zeitraums ausgegeben werden: **18. März 2025 - 28.02.2026**

Alle Projekte müssen **bis zum 28.02.2026** umgesetzt worden sein.

7. Wer kann eine Förderung beantragen?

Wir möchten insbesondere BIPoC und Vertreter*innen von Migrantischen-Diaspora-Gemeinschaften ermutigen, einen Antrag zu stellen. Ausdrücklich eingeladen sind FLINTA*, Menschen mit

Behinderungen, neurodiverse Menschen und Menschen mit ungeraden Bildungsbiographien.

7 a. Wer kann eine Prozessförderung beantragen?

Die Prozessförderung Bayern zielt auf neue Projektvorhaben und Produktionen von langjährig professionell frei produzierenden darstellenden Künstler*innen/-gruppen aller Sparten und Genres der Freien Darstellenden Künste, die nicht überwiegend (d.h. über 50%) öffentlich mit bayerischen Mitteln (kontinuierliche Grundförderung bzw. institutionelle Förderung) finanziert werden (siehe auch: Ausschlusskriterien / Bedingungen: „Verbot der staatlichen Doppelförderung“).

7 b. Wer kann eine Koproduktionsförderung beantragen?

Mit der Maßnahme werden ausschließlich Koproduktionen von professionellen, freien und privaten Institutionen der freien darstellenden Künste und freien Akteur*innen mit Sitz in Bayern gefördert. Kommunale Theater-Träger sind als Koproduktionspartner*in ausgeschlossen. Antragsberechtigt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Koproduktionen mit jeweils einem professionellen, freien Theater aus München sind erlaubt. Aufführungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München sind somit erlaubt. Sie dürfen allerdings nicht aus dem Budget der Koproduktionsförderung bezahlt werden, zählen aber zu festgelegten Mindestvorstellungsanzahl von mindestens vier Vorstellungen.

7 c. Wer kann eine Wiederaufnahmeförderung beantragen?

Die Wiederaufnahmeförderung Bayern richtet sich an professionell tätige Künstler*innen/-gruppen der Freien Darstellenden Künste, die nicht öffentlich mit bayerischen Mitteln oder überwiegend (d.h. über 50%)

öffentlich mit anderen Mitteln (kontinuierliche Grundförderung bzw. institutionelle Förderung) finanziert werden (siehe auch: Ausschlusskriterien / Bedingungen: „Verbot der staatlichen Doppelförderung“). Antragsteller*innen können alle freien und professionellen Theater, Theatergruppen und Theaterschaffenden in Bayern sein.

7 d. Wer kann eine Strukturförderung beantragen?

Die Strukturförderung Bayern richtet sich an aktive Verbände, Produktionszentren, Netzwerke, Produktionsbüros und regionale Festivals der Freien Darstellenden Künste, die nicht überwiegend (d.h. über 50%) öffentlich mit bayerischen Mitteln (kontinuierliche Grundförderung bzw. institutionelle Förderung) finanziert werden (siehe auch: Ausschlusskriterien / Bedingungen: „Verbot der staatlichen Doppelförderung“).

Dürfen auch GbRs einen Antrag auf Strukturförderung stellen?

Alle antragstellenden Einrichtungen müssen bereits langjährig, d.h. seit mindestens zwei Jahren, professionell im Bereich der Freien Darstellenden Künste tätig sein und ihren Arbeitsschwerpunkt in Bayern haben. Dies schließt auch als GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) organisierte Personengesellschaften mit ein, die eine langjährige Aktivität im genannten Bereich nachweisen können.

12. Was bedeutet „nicht überwiegend öffentlich grundgefördert/ institutionell gefördert“?

Als „nicht überwiegend öffentlich grundgefördert/ institutionell“ gelten Antragsteller*innen dann, wenn sie ihre jährlichen Kosten nicht

kontinuierlich, d. h. nicht regelmäßig zu 51% oder mehr durch eine Grundförderung aus öffentlichen Mitteln decken.

13. Was bedeutet das Verbot der „staatlichen Doppelförderung“?

Das bedeutet, dass zum Einen keine bereits durch den Kulturfonds oder andere Projektförderungen des Landes Bayern geförderten Prozesse bedacht werden können. Zum Anderen dürfen entstehende Personal-, Sach- oder Betriebskosten nicht bereits durch institutionelle Förderungen des Landes Bayern abgedeckt sein.

Außerdem ist eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die **Gelder des Landes Bayern** vergibt, **ausgeschlossen**.

14. Kann ich die Förderung für ein Projekt für nächstes Jahr beantragen?

Nein, Förderungen können nur in dem Jahr beantragt werden, in dem die Fördermittel ausgegeben werden.

15. Kann ich dasselbe Projekt in verschiedenen Förderprogrammen des *vfdkb* beantragen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Vorhaben kann jeweils nur einmal in einem der Förderprogramme des Verbands freie Darstellende Künste (*vfdkb*) beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

16. Kann ich verschiedene Projekte in unterschiedlichen Förderprogrammen des *vfdkb* beantragen?

Ja, es ist möglich, Anträge für unterschiedliche Vorhaben in verschiedenen Förderprogrammen zu beantragen – sowohl in derselben als auch in einer anderen Förderrunde.

17. Darf mein Projekt schon begonnen haben?

Nein. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Förderentscheidung bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden. Eine Kofinanzierung für ein geplantes Vorhaben darf jedoch schon bewilligt worden sein. Beachten Sie die voraussichtlichen Entscheidungstermine der Antragsrunde, damit Sie abschätzen können, wann Sie voraussichtlich frühestens mit Ihrem Vorhaben beginnen können.

18. Werden auch Vorhaben gefördert, in denen Künstler*innen aus Bayern mit Künstler*innen aus einem anderen Bundesland kooperieren oder müssen alle Künstler*innen, die an dem Projekt beteiligt sind, aus Bayern sein?

Der/die Antragsteller*in sollte in Bayern ansässig sein und die Erarbeitung des Projekts/der Entwicklungsprozess sollte auch hauptsächlich in Bayern stattfinden. Eine eventuelle Premiere/Aufführung sollte ebenfalls in Bayern realisiert werden. Eine Kooperation mit Künstler*innen aus anderen Bundesländern ist aber grundsätzlich möglich.

19. Darf eine Produktion in einem anderen Bundesland entstanden sein, solange der Arbeitsschwerpunkt in Bayern liegt und genauso die Meldeadresse in Bayern liegt?

Solange der/die Antragssteller*in in Bayern ansässig und die Produktion in Bayern gezeigt wird, ist eine Förderung möglich.

20. Können Weiterbildungen beantragt werden?

Nein.

21. Was bedeutet „Nachweis künstlerischer Professionalität“?

„Professionell tätig“ bedeutet, dass Sie hauptberuflich in den Freien Darstellenden Künsten tätig sind und damit Ihren Lebensunterhalt in der Regel überwiegend (mind. 51%) bestreiten bzw. Einnahmen überwiegend aus dieser Profession haben.

Künstlerische Professionalität ist am besten bzw. einfachsten durch die KSK-Mitgliedschaft nachzuweisen, allerdings kann ein Nachweis auch über Projekte/Produktionen der letzten drei Jahre, Rechnungen über Künstlerhonorare erbracht werden.

22. Ist eine KSK Mitgliedschaft Bedingung zur Antragstellung?

Nein, ist sie nicht. Zu den Antragsvoraussetzungen finden Sie in den Regularien des jeweiligen Förderprogramms nähere Angaben.

23. Kann eine Förderung durch den VfdkB in Kombination mit einer NPN-Stepping Out-Förderung beantragt werden und lässt sich diese mit weiteren Eigenleistungen kombinieren, um auf die 10% zu kommen?

Die Kalkulation für dasselbe Projekt bei NPN und beim VfdkB sollte im Hinblick auf die Kostenaufstellung identisch sein, d.h. die dort angegebenen Eigenleistungen sollten genauso aufgeführt und die NPN-Förderung als Kofinanzierung angegeben werden. Wenn das NPN-Programm ebenfalls Eigenmittel (in einer bestimmten Höhe oder einem prozentualen Anteil der Fördersumme) fordert, dann können diese **nicht** bei uns angerechnet werden.

FRAGEN ZUR PROJEKTDESCHEIBUNG

1. Gibt es eine max. Zeichenanzahl bei der Kurzbeschreibung des Vorhabens?

So viel, wie in dem dafür vorgesehenen Feld im Antragsformular Platz ist. Das sind 800 Zeichen inklusive Leerzeichen.

2. Wie lang darf die zusätzliche Projektbeschreibung sein?

Gern so lang wie nötig, so kurz wie möglich, gern mit Bildern. Es sollte eine etwas ausführlichere Darstellung des Vorhabens sein als in der Kurzbeschreibung. Die Projektbeschreibung muss separat als PDF

hochgeladen werden und darf eine Maximalgröße von **10 MB nicht überschreiten.**

FRAGEN ZUR PROJEKTKALKULATION

1. Ist zusätzlich zu dem Antragsformular noch eine separate Kalkulation einzureichen?

Ja, bitte. Eine Vorlage für den KFP (Kostenfinanzierungsplan) finden Sie zum Download auf der Verbands-Webseite. Sie können aber auch gerne eine andere geeignete Vorlage verwenden.

2. Gibt es ein Muster für einen Kostenfinanzierungsplan?

Ja. Dieses finden Sie zum Download auf der Webseite des Verbands. Sie können jedoch gerne jede andere geeignete Form für Ihren Verwendungsnachweis wählen, z.B. mit der entsprechenden Vorlage des Fonds Darstellende Künste.

3. Wird ein Projektkonto benötigt?

Ja, ein Projektkonto ist Voraussetzung für die Auszahlung von Fördergeldern aus den Förderprogrammen Freie Darstellende Künste Bayern 2025.

4. Was ist mit „Auflistungen Einnahmen“ gemeint?

Damit sind alle Einnahmen gemeint, mit denen das Vorhaben finanziert werden soll. Dazu zählt auch die beantragte Förderung über den *vfdkb*, dafür gibt es ein Extrafeld. Bei dem Feld „Förderungen“ können eventuelle Kofinanzierungen eingetragen werden.

5. Können über die Förderung Investitionen getätigt werden?

Ja, das ist möglich. Investitionskosten, die auch einem nachhaltigen Grundgedanken folgen, dürfen sich auf bis zu 30% der Antragssumme belaufen. Im Unterschied zu Sachkosten stehen Investitionskosten den Antragsstellenden auch über den Projektzeitraum hinaus zur Verfügung. Investitionskosten können z. B. projektbezogene Technikanschaffungen und Ausstattungsmaßnahmen sein.

6. Wie berechne ich die künstlerischen Honorare?

Bitte orientieren Sie sich bei der Berechnung künstlerischer Honorare an den Empfehlungen des Bundesverbands Freie Darstellende Künste: <https://darstellende-kuenste.de/aktuelles/neue-honoraruntergrenze-fuer-freischaffende-akteurinnen-den-darstellenden>

7. Wie und für wen muss die Künstler*innensozialabgabe berechnet werden?

Alle Informationen zur KSK-Abgabe finden Sie hier:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/kuenstlersozialabgabe>

In die Bemessungsgrundlage sind alle für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke geleisteten Zahlungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler*innen/Publizist*innen selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

8. Was ist, wenn man noch keine Steuernummer hat?

Dies bitte bei Antragsstellung vermerken und so bald wie möglich nachreichen.

FRAGEN ZU DEN EIGENLEISTUNGEN

1. Beziehen sich die 10% auf die beim Verband gestellte Fördersumme oder auf die Gesamtsumme des Projekts?

Laut Punkt 14. der Regularien handelt es sich um 10% der Antragssumme, d.h. Sie können bei der Wiederaufnahmeförderung maximal 9.000€ beim Verband beantragen, d.h. es sind max. 900€ als Eigenanteil einzubringen. Wenn sie z.B. nur 5.000€ beantragen, sind 500€ Eigenanteil einzubringen.

2. Was ist der Unterschied zwischen unbaren Eigenleistungen und baren Eigenmitteln und wie weise ich diese nach?

Als bare Eigenmittel gelten alle Geldbeträge, die aus dem eigenen Vermögen der*des Zuwendungsempfänger*in stammen und die zur Finanzierung eingesetzt werden können, z. B. Unternehmensmittel, privates Geldvermögen, Mitgliedsbeiträge, Spenden (die ohne einen speziellen Zweck erfolgen), Darlehen (wenn dafür ein ordentlicher Zinssatz entrichtet wird) und Haushaltsmittel öffentlicher juristischer Personen.

Eigenmittel müssen bei Antragstellung grundsätzlich nachgewiesen werden können, z.B. anhand eines Kontoauszugs, aus dem hervorgeht, dass die entsprechende Summe zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt. Bei einer späteren Prüfung kann der Nachweis über die Bareinlage durch den VfdkB angefordert werden. Bei Antragstellung ist ein Nachweis nicht zwingend erforderlich.

Unbare Eigenleistungen sind unentgeltliche Leistungen, d.h. Leistungen, für die keine monetäre Gegenleistung erbracht wird, also kein Geld fließt. Dies kann sowohl personelle Leistungen in Form von unentgeltlich geleisteten Arbeitsstunden (bitte Stundenzettel ausfüllen), als auch den Einsatz bereits vorhandener Sachleistungen umfassen. Alle erbrachten unbaren Eigenleistungen müssen nachweislich dem beantragten Projekt zuzuordnen sein und entsprechend im Verwendungsnachweis dokumentiert werden.

3. Wie berechne ich unbare Leistungen?

Um unbare Eigenleistungen einzubringen und im Verwendungsnachweis darzulegen, benötigen Sie **eine Berechnungsgrundlage**:

- **Personalkosten**

Die Berechnung der unbaren Honorare erfolgt anhand der Profession der Person und Art der Arbeitsleistung in angemessener und marktüblicher Höhe. Bitte geben Sie immer einen nachvollziehbaren Stundenlohn an.

- **Kann die Bereitstellung von eigener Technik in die unbaren Eigenleistungen eingerechnet werden?**

Ja, das ist möglich. Für diese Sacheinlagen ist ein marktüblicher Verkehrswert sowohl anzusetzen als auch nachzuweisen.

- **Werden Karteneinnahmen als Eigenleistungen gezählt?**

Ja, zu den Eigenmitteln zählen Einnahmen aus allen Zahlungsformen und Teilnahmegebühren, d.h. auch aus Karteneinnahmen.

4. Ist der Eigenanteil von 10% auch bei einer gesicherten Kofinanzierung notwendig?

Ja, der Eigenanteil von 10% muss eigenständig erbracht und kann **nicht** durch andere Förderungen oder Drittmittel eingebracht werden.